

## 1 Baukostenzuschuss (BKZ)

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten – jeweils zuzüglich 19% Umsatzsteuer – für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung von:

Bemessungsstrom	BKZ	Bemessungsstrom	BKZ
3 x 25A (16kW)	0,00 €	3 x 125A (78kW)	4.073,28 €
3 x 35A (22kW)	0,00 €	3 x 160A (100kW)	5.940,20 €
3 x 50A (30kW)	0,00 €	3 x 200A (125kW)	8.061,70 €
3 x 63A (39kW)	763,74 €	3 x 225A (140kW)	9.334,60 €
3 x 80A (50kW)	1.697,20 €	3 x 250A (156kW)	10.692,36 €
3 x 100A (62kW)	2.715,52 €		

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussssicherung ist der BKZ zu erfragen.

## 1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen: Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

## 1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

## 2 Netzanschlusskosten

### 2.1 Neuanschluss Kabel

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag	lfd. Meter
4 x 50 mm <sup>2</sup> (unbefestigt)	1.120,00 €	17,00 €
4 x 50 mm <sup>2</sup> (befestigt)	1.120,00 €	77,00 €
4 x 95 - 150 mm <sup>2</sup> (unbefestigt)	1.710,00 €	17,00 €
4 x 95 - 150 mm <sup>2</sup> (befestigt)	1.710,00 €	77,00 €

### 2.2 Neuanschluss Freileitung

#### 2.2.1 Freileitungsanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Preis
Freileitungsnetzanschluss bis 3 x 50 A	980,00 €
Freileitungsnetzanschluss ab 3 x 80 A bis 3 x 160 A	1.240,00 €

## 2.2.2 Kabel im Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag	lfd. Meter
Mast inkl. Kabelaufführung und isol. Freileitung (unbefestigt)	2.260,00 €	17,00 €
Mast in vorhandene Freileitung (unbefestigt)	2.080,00 €	17,00 €
Kabelaufführung an vorhandenem Netzmast (unbefestigt)	1.305,00 €	17,00 €
Mast inkl. Kabelaufführung und isol. Freileitung (befestigt)	2.260,00 €	77,00 €
Mast in vorhandene Freileitung (befestigt)	2.080,00 €	77,00 €
Kabelaufführung an vorhandenem Netzmast (befestigt)	1.305,00 €	77,00 €

## 2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 2.4 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.7 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären.

## 2.5 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

## 2.6 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den vom Netzbetreiber ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.7 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

## 2.7 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

Rückvergütung	Grundbetrag	Preis
laufender Meter auf dem Kundengrundstück	0,00 €	8,00 €
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	0,00 €	68,00 €
Kernlochbohrung/Futterrohr	85,00 €	

## 2.8 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Ausgeführte Arbeiten	Preis
Freileitungsanschluss	485,00 €
Kabelanschluss (ohne Tiefbau)	315,00 €
Kabelanschluss (ohne Tiefbau) – Mehrfachmontage -	195,00 €
Zuschlagsposition Tiefbau	400,00 €
gesondertes Umklemmen vVA (ohne Zählermontage)	165,00 €

## 2.9 Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Für die Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise:

Ausgeführte Arbeiten	lfd. Meter
Liefern und Verlegen Mantelrohr (nicht überbaubar)	8,00 €
Liefern und Verlegen Mantelrohr (überbaubar)	16,00 €

## 2.10 Zusatzaufwendungen, Netzanschlüsse nach Aufwand

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vor genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der vorgenannten Preise, die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

## 3 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

## 4 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechend längeren Ausführungsfrist.

## 5 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

## 6 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00 €
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	74,00 €
Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach Vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	74,00 €
Sicherungswechsel in der Zeit Mo - Do 7:00 - 16:00 Uhr; Fr 7:00 - 12:00 Uhr	110,00 €

Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.

## 7 Ablesen von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder er kann die Messeinrichtung selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG,
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs,
- bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an der Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

## 8 Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis
Für die erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung)	3,50 €* <sup>*</sup>
Zahlung mit Verzug	Verzugszinsen gem. § 288 BGB* <sup>*</sup>
Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z.B. vergbliche Terminvereinbarung	74,00 €* <sup>*</sup>
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug #	50,00 €* <sup>*</sup>
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung #	74,00 €* <sup>*</sup>
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung #	74,00 € <sup>*</sup>

Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 8) entstanden ist.

# Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen des Netzbetreibers als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

## 9 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 10 Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten – jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzugekommene Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 11 Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

## 12 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr sowie Fr 7:00 bis 12:00 Uhr.

## 13 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## 14 Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 30,00 €, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## 15 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2021 in Kraft.

## 16 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben (Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG, Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen; Telefon: 07161 - 6101-0; E-Mail: info@evf.de) und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 - 2757240-0, Fax: 030 - 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon: 030 - 22480-500 oder 01805 - 101000; Fax: 030 - 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de; Internet: www.bundesnetzagentur.de.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.